

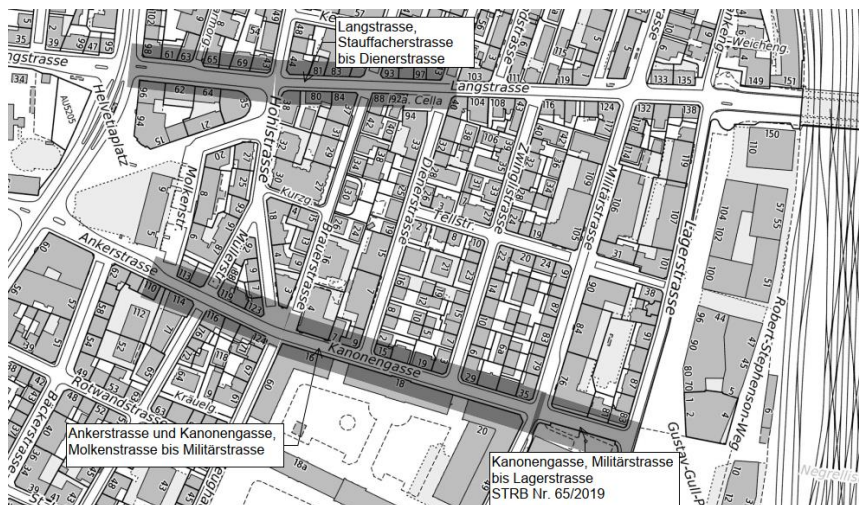
Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 10. März 2021

Tiefbauamt, Verkehrsarme Langstrasse, Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse, Neugestaltungsmassnahmen, Lärmschutz, Objektkredit

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage werden die Ausgaben für die Umsetzung des Projekts in der verkehrsarmen Langstrasse in der Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, sowie der Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse, beantragt. Die ursprünglich separat ausgearbeiteten, jedoch der Umsetzung der verkehrsarmen Langstrasse dienenden Projekte Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, sowie Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Militärstrasse, wurden aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zu einem Projekt vereinigt (nachfolgend «Verkehrsarme Langstrasse»). Das bereits realisierte Projekt in der Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 65/2019), hat ebenfalls einen engen sachlichen Zusammenhang zum Projekt Verkehrsarme Langstrasse, weshalb die Ausgaben für das Projekt Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, um die Ausgaben für das Vorhaben Verkehrsarme Langstrasse zu erhöhen sind. Dies führt zu einer wesentlichen Zweckerweiterung des ursprünglich bewilligten Vorhabens in der Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse. Deshalb werden die mit STRB Nr. 65/2019 bewilligten neuen Ausgaben (Objektkredit) von Fr. 1 828 000.– und die mit demselben Beschluss bewilligten gebundenen Ausgaben von Fr. 1 068 000.– aufgehoben und es werden für die Neugestaltungsmassnahmen neue Ausgaben von Fr. 5 058 000.– in der Kompetenz des Gemeinderats und für die Sanierungsmassnahmen gebundene Ausgaben von Fr. 2 828 000.– in der Kompetenz des Stadtrats beantragt (§ 108 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]).



2. Ausgangslage Projekt Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse

2.1 Stadtratsbeschluss Nr. 65/2019

Mit STRB Nr. 65/2019 wurde vom Stadtrat für diverse Neugestaltungsmassnahmen in der Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, ein Objektkredit von Fr. 1 828 000.– be-

willigt. Zudem bewilligte der Stadtrat für verschiedene Sanierungsarbeiten gebundene Ausgaben von Fr. 1 068 000.–. Das Projekt wurde 2019 umgesetzt. Die Massnahmen, insbesondere die Verbreiterung der Strasse, dienten dazu, den aufgrund der Überbauung Europaallee entstandenen Mehrverkehr über die Lagerstrasse abzuwickeln und zu verhindern, dass es zu übermässigem Rückstau kommt. Aus verkehrstechnischen Gründen musste das Projekt Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, deshalb mit der zweiten Bauetappe des Nachbarprojekts an der Lagerstrasse, Abschnitt Langstrasse bis Kanonengasse, (STRB Nr. 1650/2012) koordiniert umgesetzt werden.

Die Massnahmen in der Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, sind zudem auch im Hinblick auf die Umsetzung der verkehrsarmen Langstrasse bzw. infolge des geplanten Tagesfahrverbots in der Langstrasse und der dadurch erforderlichen Verkehrsumleitung in die Kanonengasse und Ankerstrasse nötig. Zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses für das Projekt Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, war jedoch das vorliegende Projekt Verkehrsarme Langstrasse noch nicht fertig ausgearbeitet, weshalb die Ausgaben separat bewilligt wurden.

2.2 Teilweise Aufhebung Stadtratsbeschluss Nr. 65/2019

Gemäss Beschluss des Bezirksrats vom 17. März 2011 zum Stimmrechtsrekurs gegen das Strassenbauprojekt Schöneggstrasse, Abschnitt Schöneggplatz bis Langstrasse (STRB Nr. 139/2010), besteht zwischen den drei Strassenbauprojekten Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Militärstrasse, sowie Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, aufgrund des gleichen Projektauslösers (Umsetzung einer verkehrsarmen Langstrasse) ein enger sachlicher Zusammenhang. Gemäss § 110 Abs. 1 GG werden neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen. Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen. Bei einer wesentlichen Zweckänderung ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen (§ 108 Abs. 1 und 2 GG).

Da die Ausgaben dem gleichen Zweck dienen, muss der bereits bewilligte Kredit für das Projekt Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse (STRB Nr. 65/2019), um die Ausgaben für das Projekt Verkehrsarme Langstrasse erhöht werden.

Ein Zusatzkredit darf nicht dazu führen, dass der Zweck, für den der Verpflichtungskredit bewilligt wurde, eine wesentliche Änderung erfährt. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zwecks ist eine wesentliche Zweckänderung. Sind die Mehrkosten mit einer wesentlichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden, ist ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben (Ausgabenbetrag des ursprünglichen Verpflichtungskredits plus Mehrausgaben) zu beschliessen (§ 108 Abs. 2 GG).

Zur Umsetzung des Projekts Verkehrsarme Langstrasse sind nicht nur die bereits realisierten Massnahmen in der Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, nötig, sondern es sind auch weitere Massnahmen im Perimeter der Langstrasse sowie der Ankerstrasse und Kanonengasse erforderlich, die im ursprünglichen Kredit nicht enthalten waren. Diese weitergehenden Massnahmen stellen eine wesentliche Erweiterung des Zwecks der ersten Kredits i. S. v. § 108 Abs. 2 GG dar, weshalb ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben beantragt wird. Der vom Stadtrat bewilligte Kredit für das Projekt Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse STRB Nr. 65/2019, wird deshalb aufgehoben.

Obwohl das Projekt an der Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, bereits realisiert wurde, präjudiziert es das nun umzusetzende Projekt nicht. Auch wenn die Langstrasse nicht verkehrsarm umgesetzt würde, wäre die Realisierung des Projekts in der Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, aufgrund der verkehrstechnischen Abhängigkeit zur Lagerstrasse dennoch nötig gewesen.

3. Ausgangslage

Die Langstrasse ist im Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse eine kommunal klassierte Strasse. Die Ankerstrasse und die Kanonengasse sind im Abschnitt Molken- bis Militärstrasse überkommunal klassierte Strassen. Heute besteht im Projektperimeter Tempo 50. Die Langstrasse ist im Masterplan Velo als geplante Hauptroute festgelegt, zudem ist im regionalen Richtplan eine Veloroute eingetragen.

Die Langstrasse stellt als Verbindung zwischen der Badenerstrasse und dem Limmatplatz eine der wichtigsten Velorouten der Stadt Zürich dar, da die Langstrassenunterführung eine der wenigen Möglichkeiten zur Querung des Gleisfelds bietet. Heute besteht in der Langstrasse von der Hohl- zur Militärstrasse ein Einbahnregime für den motorisierten Individualverkehr (MIV). Neben dem Fahrstreifen für den MIV besteht eine separate Busspur, auf der die Busse in beiden Richtungen fahren können. In der Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Hohlstrasse, besteht heute für den MIV Gegenrichtungsverkehr auf je einer Fahrspur. Zudem verläuft dort eine Busspur bis zur Hohlstrasse. In der Langstrasse von der Militär- zur Hohlstrasse gilt heute ein Velofahrverbot. Auf der gegenüberliegenden Seite in Richtung Militärstrasse wird das Velo gemeinsam mit dem MIV auf einer Fahrspur geführt. Die Busspur wird häufig von Velofahrenden genutzt.

Die Situation in der Langstrasse für den Veloverkehr sowie für das Quartier infolge des Durchgangverkehrs war Gegenstand politischer Vorstösse. Bereits im Jahre 2003 verlangte eine Petition die Schaffung einer durchgehenden Veloverkehrsachse im Kreis 4. Im selben Jahr überwies der Gemeinderat mit der Motion GR Nr. 2003/306 eine Vorlage für eine bessere Verkehrsführung. Der Stadtrat hatte in Erfüllung der Motion dem Gemeinderat einen Bericht über ein entsprechendes Verkehrskonzept vorgelegt (GR Nr. 2007/207). Ebenfalls bereits im Jahr 2003 wurde mit der Festsetzung des kommunalen Richtplans das Ziel festgelegt, die Langstrasse vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Basierend auf der Motion des Gemeinderats, GR Nr. 2007/207, sieht das vorliegende Projekt vor, den Verkehr im Langstrassenquartier neu zu organisieren und die geplante Veloroute umzusetzen. Nebst dem neuen Verkehrskonzept sind im Projektperimeter Sanierungen an der Strasse und an den bestehenden Schächten von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) nötig.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung und Lärmsanierung

Mit dem Projekt wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese zeigte, dass die mit dem Projekt vorgesehenen Verkehrsverlagerungen (Tagesfahrverbot in der Langstrasse und Ausweichroute über die Kanonengasse und Ankerstrasse) zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmimmissionen um mehr als 1 Dezibel auf der Langstrasse während der Nacht und auf der Kanonengasse während des Tages führen. Die Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Lagerstrasse, und die Kanonengasse, Abschnitt Zeughaus- bis Lagerstrasse, sind bereits heute von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) i. S. v. Anhang 3 Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) betroffen. Als Massnahme an der Quelle wird in der Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Stauffacher- bis Militärstrasse, Tempo 30 eingeführt. Auch nach der Realisierung der geplanten Massnahme an der Quelle werden die zulässigen IGW an diversen Gebäuden im Projektperimeter noch immer überschritten sein. Lärmschutzwände als Massnahme auf dem Ausbreitungsweg sind im Projektperimeter nicht verhältnismässig. Für den fraglichen Abschnitt müssen daher Sanierungserleichterungen beantragt werden.

Das Lärmschutzrecht sieht vor, dass bestehende Anlagen, die umgebaut oder erweitert werden, gleichzeitig saniert werden müssen (Art. 18 Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG, SR 814.01]). Die wesentlich geänderten oder erweiterten Anlagen müs-

sen dabei soweit lärmsaniert werden, dass die IGW eingehalten sind. Ist das – wie im vorliegenden Fall – nicht möglich und bleiben die IGW überschritten, können gemäss Art. 14 LSV Sanierungserleichterungen gewährt werden. Die Stadt hat als Anlageeigentümerin in solchen Fällen Ersatzmassnahmen (Einbau von Lärmschutzfenstern) zu finanzieren, wenn an der Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen wird (Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 und 11 LSV; Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 USG; § 43 Strassengesetz [StrG, LS 722.1], § 27 Kantonale Signalisationsverordnung [LS 741.2]). Als wesentliche Änderung einer Anlage gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 LSV auch Änderungen des Betriebs, wenn die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt. Die geplanten Verkehrsverlagerungen führen vorliegend zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmimmissionen um mehr als 1 Dezibel, weshalb von einer wesentlichen Änderung der Anlage auszugehen ist. Die zusätzliche Lärmbelastung und die dadurch entstehende Pflicht zur Finanzierung von Lärmschutzmassnahmen (Einbau von Lärmschutzfenstern) sind die direkte Folge des neuen Verkehrskonzepts. Da sich die Massnahmen daher gegenseitig bedingen, werden die Ausgaben für den Lärmschutz dem Objektkredit zugeordnet.

Die auf Schätzungen und Berechnungen beruhenden Ausgaben für Lärmschutzfenster an den Gebäuden in der Höhe von rund Fr. 1 775 000.– sind in der vorliegenden Ausgabenbewilligung enthalten. In einem nachfolgenden Verfahren wird gemäss dem Schallschutzfenster-Reglement (AS 713.200) konkret geprüft, bei welchen Gebäuden wie viele Lärmschutzfenster eingebaut werden müssen.

5. Projekt

5.1 Verkehrskonzept/Strassenbau Langstrasse und neue Bäume

In der Langstrasse wird im Abschnitt Brauer- bis Dienerstrasse ein Tagesfahrverbot für den MIV signalisiert. Die separate Busspur und das Einbahnregime in der Langstrasse, Abschnitt Hohl- bis Militärstrasse, werden in diesem Zuge aufgehoben. Um das Tagesfahrverbot für den MIV baulich zu verdeutlichen, wird zwischen der Diener- und Brauerstrasse eine Fahrbahnerhöhung mittels zweier Rampen errichtet. Die beidseitigen Belagsrampen werden mittels Markierungen hervorgehoben und wirken sowohl optisch als auch physisch bremsend. Bei der Kreuzung Lang-/Hohlstrasse werden beidseitig neue Trottoirüberfahrten erstellt. Der Strassenbelag wird in der Langstrasse im Abschnitt Stauffacher- bis Hohlstrasse erneuert. Zur Verdeutlichung des Charakters einer Tempo-30-Zone wird dabei in diesem Abschnitt das östliche Trottoir um rund 2,60 m auf 6,30 m zulasten der Fahrbahn verbreitert. Durch die Trottoirverbreiterung kann eine neue Baumreihe mit sechs Bäumen gepflanzt werden. Die Baumbilanz beträgt plus sechs. Zwischen den Bäumen werden 37 neue Zweiradabstellplätze errichtet. In Richtung Badenerstrasse wird zwischen der Marmorgasse bis zur Kreuzung Lang-/Stauffacherstrasse ein Velostreifen markiert.

5.2 Verkehrskonzept/Strassenbau Ankerstrasse und Kanonengasse

In der Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Militärstrasse müssen der schadhafte Strassenbelag und vereinzelt die Randsteine ersetzt werden. Die Anzahl der Fussgängerstreifen in der Ankerstrasse im Abschnitt Müller- bis Brauerstrasse wird von vier auf zwei reduziert. Auf der Höhe der Zeughaus-, Hohl- und Brauerstrasse wird ein mit zwei Inseln geschützter Mehrzweckstreifen als Querungshilfe für Velos erstellt. Hierfür muss das Trottoir beidseitig leicht verschmälert werden. Bei der Kreuzung Anker-/Müllerstrasse werden beidseitig die bestehenden Trottoirüberfahrten erneuert. Bei den beiden Einmündungen der Diener- und der Zwinglistrasse in die Kanonengasse wird je eine neue Trottoirüberfahrt errichtet. Im Knotenbereich Kanonengasse/Militärstrasse wird auf einer kurzen Strecke das südliche Trottoir auf eine Breite von rund 1,95 m verschmälert. Dadurch kann dem MIV eine separate Linksabbiegespur von der Kanonengasse in die Militärstrasse in Richtung Langstrasse angeboten werden.

5.3 Parkplätze

Heute bestehen 16 weisse Parkplätze und sechs Parkplätze der Blauen Zone im Perimeter, die aus folgenden Gründen nicht erhalten bleiben können: Um den nötigen Raum für den Mehrzweckstreifen mit Schutzinsel und Fussgängerübergang zu schaffen, müssen drei Parkplätze der blauen Zone in der Ankerstrasse aufgehoben werden. Um Raum für die neue Linksabbiegespur in die Militärstrasse zu schaffen, werden drei weisse Parkplätze in der Kanonengasse abgebaut und durch öffentliche Parkplätze in der Unterniveaugarage Helvetiaplatz unterirdisch kompensiert. Der Abbau der übrigen drei Parkplätze der blauen Zone und der 13 weissen Parkplätze erlaubt zum einen die Markierung von farbigen Bändern für Velofahrende, was deren Sicherheit verbessert. Zum anderen ermöglicht die Aufhebung der Parkplätze das flächige Queren der Kanonengasse für Zufussgehende.

5.4 Werkleitungsbau

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) baut zur Umsetzung des neuen Verkehrskonzepts neue Detektorschlaufen und passt im südlichen Trottoir Ankerstrasse und Kanonengasse die Leitung zur Steuerung der Lichtsignalanlagen an. Aufgrund der Verschmälerung des Trottoirs bei der Einmündung der Kanonengasse in die Militärstrasse muss die dort bestehende Lichtsignalanlage versetzt werden.

ERZ sieht im Projektperimeter Instandstellungsarbeiten an den Schächten vor.

Die Energie 360° AG erneuert auf eigene Kosten ihre Gasleitungen im Projektperimeter.

5.5 Markierungen und Signalisationen

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten werden die bestehenden Markierungen und Signalisationen unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse angepasst. Für das neue Verkehrskonzept einschliesslich des neuen Velostreifens werden zusätzliche Markierungen angebracht.

5.6 ERZ Fernwärme

ERZ Fernwärme plant, in der Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, sowie in der Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Militärstrasse, eine neue Fernwärmeleitung zu erstellen. Die baulichen Arbeiten im Projektperimeter sind unabhängig von der neuen Fernwärmeleitung nötig und umsetzbar. Sie sind jedoch, wenn möglich, mit dem Fernwärmeprojekt zu koordinieren und zeitgleich auszuführen. Die Ausgaben für die Projektierung und Realisierung des Fernwärmeprojekts sind kein Bestandteil des vorliegenden Kreditantrags. Die entsprechenden Ausgaben wurden bereits bewilligt (Objektkredit für Hauptleitungen neuer Fernwärmegebiete von Fr. 33 100 000.– gemäss Volksabstimmung vom 23. September 2018 [vgl. GR Nr. 2017/220, Kapitel 4.4, «Quartier-Haupterschliessungen für künftige Fernwärmegebiete», Aussersihl, Strang ab Schöneggplatz]). Die Fernwärmemassnahmen führen nicht zu Mehrkosten für das vorliegende Projekt und die Ausgaben können daher separat bewilligt werden.

6. Bauausführung

Der Baubeginn ist für Frühjahr 2022 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Frühling 2023.

7. Mitwirkung der Bevölkerung, Auflage- und Einspracheverfahren, funktionelle Verkehrsanordnungen

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 StrG wurde das Projekt Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, (ohne das Projekt Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Militär- bis Molkenstrasse) mit Strassenlärmisanierung und Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. September bis 15. Oktober 2018 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG). Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften

ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements publiziert als Nr. 2018/0469 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 19. September 2018). Gegen das Projekt gingen fünf Einsprachen ein. Eine Überprüfung des Projekts zeigte, dass den Anträgen zum Teil entsprochen werden konnte. Zudem zeigte sich, dass in der Ankerstrasse und der Kanonengasse, Abschnitt Zeughaus- bis Militärstrasse, unter anderem kleinere bauliche Anpassungen erforderlich sind. Mit STRB Nr. 1086/2019 wurden deshalb die Einsprachen sistiert und das Projekt entsprechend überarbeitet.

Das Projekt Verkehrsarme Langstrasse, Projektänderung Ankerstrasse/Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Militärstrasse, mit angepasstem Lärmsanierungsprojekt und Umweltverträglichkeitsbericht, wurde vom 24. Januar bis 24. Februar 2020 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren wurde eröffnet. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG). Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements publiziert als Nr. 2020/0042 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 22. Januar 2020). Gegen das Strassenbauprojekt und die Verkehrsvorschriften sind drei Einsprachen eingegangen. Mit STRB Nr. 1091 vom 25. November 2020 setzte der Stadtrat das Projekt fest und entschied über die Einsprachen aus den Auflagen vom September/Okttober 2018 sowie vom Januar/Februar 2020 gegen das Strassenbauprojekt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

8. Begehrensäusserung kantonales Amt für Verkehr

Die Strassenbauprojekte Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, sowie Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Militärstrasse, wurden dem kantonalen Amt für Verkehr zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG zugestellt. Das kantonale Amt für Verkehr äusserte mehrere Begehren, welchen entsprochen werden konnte.

9. Kosten

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2020 errechneten Kosten für das Projekt Verkehrsarme Langstrasse, Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse, belaufen sich auf Fr. 7 886 000.–.

Gestützt auf Art. 48 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) i. V. m. Art. 46 GeschO STR und davon ausgehend, dass es sich um gebundenen Unterhalt handelt, wurde für die Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, mit Verfügung eines Projektleiters des Tiefbauamts (TAZ) vom 1. Februar 2018 ein Projektierungskredit von Fr. 4 000.– bewilligt. Mit Verfügung des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Nr. 196 vom 15. August 2018 wurde dieser Projektierungskredit um Fr. 42 000.– auf Fr. 46 000.– erhöht. Gestützt auf Art. 48 Abs. 2 i. V. m. Art. 46 GeschO STR und davon ausgehend, dass es sich um gebundenen Unterhalt handelt, wurden zudem mit Verfügungen eines Fachbereichsleiters des TAZ vom 29. März 2019 (Langstrasse) und eines Projektleiters des TAZ vom 17. Mai 2017 (Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Militärstrasse) Projektierungskredite von Fr. 25 000.– bzw. Fr. 20 000.– bewilligt. Die angefallenen Projektierungskosten sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

9.1 Objektkredit

Für die Neugestaltungsmassnahmen einschliesslich der Bäume, der Zweiradabstellplätze, der Markierungen und Signalisationen, der Werkleitungen der DAV und des Lärmschutzes für die Verkehrsarme Langstrasse und für die Neugestaltungsmassnahmen in der Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, fallen insgesamt Kosten in der Höhe von Fr. 5 058 000.– wie folgt an:

	TAZ IE313	TAZ IE314	TAZ IF267	TAZ IF268	TAZ IR268	TAZ IS268	DAV	Mehrkosten Total	Kanonengasse, Abschnitt Lagerstrasse bis Militärstrasse	Total Objekt- kredit
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strassenbau			20 000	154 000	32 000	116 000	27 000	349 000	1 696 000	1 745 000
Lärmschutz	211 000	1 210 000						1 421 000		1 421 000
div. Anlagen DAV							848 000	848 000	189 000	1 037 000
MWST 7,7 %	16 247	93 170	1 540	11 858	2 464	8 932	67 398	201 609	91 245	292 854
Verwaltungskosten 10,5 % kommunal**/ 9,5 % überkommunal*	21 588	136 833	2 046*	17 415**	3 619**	13 118**		194 619	101 906	296 525
Zwischensumme	248 835	1 440 003	23 586	183 273	38 083	138 050	942 398	3 014 228	1 778 151	4 792 379
Reserven/Rundung einschl. MWST 10 %	13 165	72 997	2 414	4 727	1 917	6 950	113 602	215 772	49 849	265 621
Total	262 000	1 513 000	26 000	188 000	40 000	145 000	1 056 000	3 230 000	1 828 000	5 058 000

Folgekosten

	Fr. (gerundete Zahlen)
Kapitalfolgekosten	
1,625 % von Fr. 5 058 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	83 000
Abschreibungen	
TAZ Neu-/Ausbauten (2,5 % von Fr. 3 777 000. –, 40 Jahre)	95 000
DAV (5 % von Fr. 1 281 000.–, 20 Jahre)	65 000
Betriebliche Folgekosten 1,5 % von Fr. 5 058 000.–	76 000
Total	319 000

9.2 Gebundene Ausgaben

Für die Strassensanierung, die dadurch bedingten Markierungen und Signalisationen und die Instandstellung der ERZ-Schächte für die Verkehrsarme Langstrasse und die Strassensanierung in der Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse, fallen insgesamt Kosten von Fr. 2 828 000.– wie folgt an:

	TAZ IF302 Fr.	TAZ IR302 Fr.	TAZ IS300 Fr.	TAZ IS302 Fr.	ERZ Fr.	DAV Fr.	Mehrkosten Total Fr.	Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse	Total Gebun- dene Ausgaben Fr.
Strassenbau	25 000	74 000	591 084	672 435		39 000	1 401 519	563 000	1 964 519
Kanalbau					37 000		37 000		37 000
Div. Anl. DAV Kanonen- gasse, Abschnitt Lager- bis Militärstrasse								120 000	120 000
Div. Anl. Elektrizitätswerk öf. Bel. (Kanonengasse, Abschnitt Lager- bis Mili- tärstrasse)								141 000	141 000
Div. Anl. Elektrizitätswerk Netz Kanonengasse, Ab- schnitt Lager- bis Militär- strasse								63 000	63 000
MWST 7,7 %	1 925	5 698	45 513	51 777	2 849	3 003	110 765	60 947	171 712
Verwaltungskosten 10,5 % kommunal**/überkom- munal*	2 827**	8 368**	60 477*	76 042**	3 885		151 599	55 557	207 156
Zwischensumme	29 752	88 066	697 074	800 254	43 734	42 003	1 700 883	1 003 504	2 704 387
Reserven/Rundung (ein- schl. MWST und Verwal- tungskosten) 10 %	3 248	4 934	25 926	22 746	2 266	-3	59 117	64 496	123 613
Total	33 000	93 000	723 000	823 000	46 000	42 000	1 760 000	1 068 000	2 828 000

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,625 % von Fr. 2 828 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	46 000
Abschreibungen	
TAZ Erneuerung (10 % von Fr. 2 341 000.–, 10 Jahre)	235 000
ERZ (2 % von Fr. 46 000.–, 50 Jahre)	1 000

ewz ÖB (2,75 % von Fr. 164 000.–, 36 Jahre)	4 600
ewz Netz (2 % von Fr. 80 000.–, 40 Jahre)	1 600
DAV (5 % von Fr. 197 000.–, 20 Jahre)	9 900
Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten	0
Total	298 100

9.3 Begründung der Gebundenheit

Die Strassensanierung einschliesslich der Erneuerung der beiden bestehenden Trottoirüberfahrten und das Anbringen der bestehenden Markierungen und Signalisationen sowie die Instandstellung der ERZ-Schächte für die Verkehrsarme Langstrasse, gemäss Kapitel 9.2 vorstehend, dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen. Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [LS 131.11]).

Mit der Sanierung der Strasse und der Instandstellung der ERZ-Schächte kann aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht zugewartet werden. Die Sanierungsarbeiten sind zudem ortsgebunden, weshalb die Massnahmen im Projektperimeter umzusetzen sind.

Es besteht weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die durch diese Massnahmen verursachten Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 GG.

9.4 Kreditsplitting

Die Sanierungsmassnahmen für das Projekt Verkehrsarme Langstrasse können auch ohne die Neugestaltungsmassnahmen in der Langstrasse bzw. ohne die Rampen, die Trottoirüberfahrten, die Trottoirverbreiterung, die Bäume, die Zweiradabstellplätze und die Markierungen und Signalisationen, einschliesslich der Velomarkierung, vorgenommen werden. Zudem können die Sanierungsmassnahmen ohne die Neugestaltungsmassnahmen in der Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Militärstrasse, bzw. ohne die Trottoirverschmälerung, die Anpassung der Werkleitungen der DAV, die Trottoirüberfahrten und die Markierungen und Signalisationen, einschliesslich des Mehrzweckstreifens, realisiert werden. Weiter können die Sanierungsmassnahmen auch ohne die durch das neue Verkehrskonzept nötig werdenden Lärmschutzmassnahmen (Einbau von Lärmschutzfenstern) umgesetzt werden. Die gebundenen Ausgaben gemäss Kapitel 9.2 lassen sich von den neuen Ausgaben trennen. Ein Splitting in Objektkredit und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) ist somit zulässig.

9.5 Anmerkung zu den Kosten

Da die Kosten für die Neupflanzung der Bäume sowie die entsprechenden Gärtnerarbeiten den Betrag von Fr. 50 000.– nicht übersteigen, werden diese nach gängiger Praxis in die Kosten des Strassenbaus integriert und nicht separat ausgewiesen.

10. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung eines Objektkredits von mehr als 2 bis zu 20 Millionen Franken ist der Gemeinderat zuständig (§ 104 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 41 lit. c Gemeindeordnung [AS 101.100]). Für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben von mehr als einer Million Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 105 GG i. V. m. Art. 39 lit. c Geschäftsordnung des Stadtrats [AS 172.100]).

Die Ausgaben sind im Budget 2021 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2021–2024 vorgemerkt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die Neugestaltungsmassnahmen und den Lärmschutz im Projekt Verkehrsarme Langstrasse, Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse, wird ein Objektkredit von Fr. 5 058 000.– bewilligt.

Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2020) und der Bauausführung.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti